

Stellungnahme des CHE

zur Drucksache 17/13357

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4023

A14, A10

„Zweites Gesetz zur Änderung des
Juristenausbildungsgesetzes
Nordrhein-Westfalen“

(Gesetzentwurf der Landesregierung)

Stellungnahme für den Rechtsausschuss
des Landtages Nordrhein-Westfalen

Juni 2021

Hintergrund & Einordnung

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen zielt mit dem Gesetzentwurf für das „Zweite Gesetz zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes Nordrhein-Westfalen“ auf eine Anpassung des landesspezifisch zu regelnden Rahmens der Juristenausbildung. Diese soll einer „kritischen Revision“ unterzogen und so „noch attraktiver und weiterhin flexibel, international und zukunftsgerecht“ (S. 1/72) ausgestaltet werden.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt auf Bitten des Landtags Stellung zum Gesetzentwurf, konzentriert sich dabei aber auf **ausgewählte Aspekte**.

Bei grundsätzlicheren Erwägungen wird bewusst abstrahiert von der Frage, ob die entsprechenden Regelungen zurzeit länderübergreifend oder länderspezifisch geregelt sind.

Rolle des Staates: Impulse geben und Ziele setzen – oder Detailsteuerung betreiben?

Die in der Stellungnahme formulierten Überlegungen des CHE bewegen sich zudem im gegebenen Steuerungsrahmen. Auch dieser wäre kritisch zu hinterfragen: Ist es nicht eigentlich eher die **Rolle des Staates**, über Anreize gezielt Impulse zu

setzen, also Reformziele zu formulieren, statt sich mit Verfahrensvorschriften zu beschäftigen und detaillierte Prozesssteuerung zu betreiben? Staatlicherseits sollte der Auffassung des CHE zufolge den Hochschulen in Zukunft auch bezogen auf das Jurastudium deutlich mehr Autonomie und Spielraum zur Profilierung als bisher gegeben werden.

Stellungnahme zu ausgewählten Aspekten

Digitalisierung

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, digitale Kompetenz in § 7 Abs. 2 JAG-E neu und prominent als erstgenannte Schlüsselqualifikation zu verankern. Daneben ist vorgesehen, Studierenden, die erfolgreich eine Ausbildung im Bereich „Digitalisierung und Recht“ abgeschlossen haben, die sich über mindestens 16 SWS erstreckt hat, ein Semester mehr zur Vorbereitung auf den Freiversuch zuzugestehen (§ 25 Abs. 2 Satz 2 JAG-E). Dadurch soll ein „starker gesetzlicher Impuls an die Universitäten und Studierenden gesendet werden, sich des bedeutenden, nahezu alle Lebensbereiche erfassenden Themas der Digitalisierung und ihrer Folgen für das Recht und seine Durchsetzung vertieft anzunehmen“ (S. 77).

Aus Sicht des CHE ist dieser anreizorientierte Ansatz grundsätzlich positiv zu bewerten. Es bleibt aber zum einen unklar, was genau mit einer „Ausbildung im Bereich ‚Digitalisierung und Recht‘“ konkret gemeint ist (die Formulierung klingt, als würde hier ein Abschluss verliehen, aber vermutlich sind lediglich Lehrveranstaltungen im Wahlpflichtbereich gemeint). Zum anderen erschließt sich nicht unmittelbar, warum hier Sonderwege für die Verankerung im Studium eingeschlagen werden, statt auch entsprechende Kompetenzen in den Praxisanteilen des Curriculums und/oder die Anrechnung und Ersetzung von Leistungsnachweisen anzuerkennen. Da 16 SWS sicherlich wenig ausreichend sein werden, um diese komplexe Materie auch nur ansatzweise zu vermitteln, sollte eine Vertiefung zumindest im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls angeboten werden.

Es ist aus Sicht des CHE entscheidend, dass alle Jura-Absolvent*innen aktuelle Diskussionen und grundlegende, vor Gericht bereits ausgetragene rechtliche Auseinandersetzungen in den Feldern Algorithmen-Ethik, E-Persönlichkeit, „digitale Zwillinge“ und Haftungsfragen bei der Ver-

wendung von KI kennen, Bausteine einer Algorithmenethik reflektieren und entsprechende Fälle kompetent einordnen können. Aus Sicht des CHE ist es darüber hinaus entscheidend, Themen wie Legal Tech/ Legal Design **nicht nur als losgelöste „Sonderveranstaltung“** anzubieten. Es ist nötig, relevante Aspekte der Digitalisierung interdisziplinär im Jurastudium zu verankern. Absolvent*innen juristischer Fakultäten in Deutschland sollten in der Lage sein, entsprechende Ansätze von Legal Tech/ Legal Design einordnen und kritisch hinterfragen zu können sowie einen Beitrag zu „Spielregeln“ für einen sinnvollen und vertretbaren

Thema Digitalisierung integrieren, nicht separieren!

Einsatz von Legal Tech leisten zu können. Hier gilt es, entsprechende Themen regelhaft als Bestandteil des Jurastudiums vorzusehen. Übrigens sollte auch die Expertise der Hochschulen für angewandte Wissenschaft berücksichtigt werden, die Fachhochschule Bielefeld zum Beispiel legt offensichtlich einen Schwerpunkt auf entsprechende Fragestellungen.¹ Nicht zuletzt erscheint es aus Sicht des CHE überaus sinnvoll, im Jurastudium selbst Lernformate und Prüfungsformate zu digitalisieren (siehe dazu mehr unten).

Offen bleibt, wie an den Universitäten des Landes die intendierte Profilierung in den Themen „Digitalisierung und Recht“ und „Legal Tech“ (vgl. S. 92) forciert werden soll. Dies zu klären, ist aber auch nicht Zweck des JAG. Hier sind weitere flankierende Maßnahmen des Landes vonnöten.

Internationalisierung

*Der europäischen Dimension des Rechts soll in der Definition des Prüfungsstoffs stärker als bislang Bedeutung beigemessen werden (§ 11 JAG-E). Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zudem vor, die Fremdsprachenkompetenz der Jura-Student*innen zu erweitern. In § 7 Abs. 1 JAG-E soll der Umfang der fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder des rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses neu festgelegt werden (mindestens zwei SWS).*

Dieser Ansatz ist aus Sicht des CHE durchaus zu begrüßen, allerdings ist nicht zu erwarten, dass dadurch die „Internationalität der juristischen Ausbildung gesteigert“ werden kann (Begründung, S. 76), da nicht davon auszugehen ist, dass derzeit die genannten Kurse diesen Umfang deutlich unterschreiten.

Die erstmalige Teilnahme an einer internationalen Verfahrenssimulationen in fremder Sprache soll dem Gesetzentwurf zufolge Studierende von der Verpflichtung befreien, eine der in § 7 Abs 1 Nr. 5 JAG-E neu verankerten Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung, fünf Hausarbeiten anzufertigen (§ 7 Abs. 3 JAG-E).

Internationales Recht als Pflichtbestandteil vorsehen!

Aus Sicht des CHE sind die beschriebenen Ansätze durchaus begrüßenswert. Angesichts der Tatsache, dass wir in einer zunehmend

¹ Vgl. <https://legal-tech-education.de/> und <https://www.fh-bielefeld.de/wirtschaft/digital-business/legal-tech>.

globalisierten Welt leben und auch im Staatsdienst die internationale Vernetzung, etwa innerhalb der europäischen Ebene, eine sehr bedeutende Rolle spielt, ist allerdings zu fragen, ob die Anreize zur Nutzung internationaler Module nicht noch weiter verstärkt werden müssen und entsprechende Module nicht nur als freiwillig zu besuchende Lehrveranstaltungen angeboten werden (abwählbarer Wahlpflichtbereich), sondern zu **Pflichtveranstaltungen** erhoben werden sollten. Außerdem muss die Anrechenbarkeit der im Ausland erworbenen Kenntnisse im heimischen Studium sichergestellt werden. Es reicht eben nicht aus, vorrangig internationale Vergleiche der Rechtssysteme vorzunehmen – die Lebensrealität in Wirtschaft und Staatsdienst ist hochgradig international vernetzt. Entsprechend sollte die Jurausbildung in Deutschland dieser Tatsache verstärkt Rechnung tragen. Es existiert mit dem LL.M. zwar vielfach bereits die Möglichkeit, eine postgraduale Zusatzqualifikation im internationalen Recht zu erwerben, aber die Zeiten, in denen es ausreichte, dass Studierende in Deutschland sich weitestgehend nur mit deutschem Recht und ansatzweise mit gemeinsamem europäischen Recht beschäftigen konnten, sind lange vorbei. Juraabsolvent*innen sollten auch mit dem Rechtssystem eines Landes/ einer Region ihrer Wahl enger vertraut sein.

Aus Sicht des CHE wäre daher sogar der noch weitergehende Ansatz denkbar und sinnvoll, **regelmäßig ein ganzes „Auslandssemester“ vorzuse-**

Regelmäßig ein internationales Semester vorsehen!

hen für einen Auslandsaufenthalt bzw.

(wenn man aus familiären Gründen oder aufgrund der Notwendigkeit, nebenbei zu arbeiten oder Verwandte zu pflegen, kein Semester im Ausland verbringen kann) ein internationales Semester für Sprachkurse

und die Beschäftigung mit internationalen Aspekten des Rechts. Ein solches Semester wäre idealerweise gegen Ende des Studiums zu verorten.

Praxisbezug

Das JAG-E sieht vor, die praktische Studienzeit zu flexibilisieren: § 8 Abs 2 JAG-E ermöglicht künftig eine Ableistung bei drei statt zwei unterschiedlichen Stellen – dadurch kann die praktische Studienzeit besser in vorlesungsfreie Zeiten integriert werden. Die Teilnahme an studentischen Rechtsberatungen („Law Clinics“) soll dadurch gefördert werden, dass ein Semester bei der Berechnung der Freiversuchsfrist unberücksichtigt bleibt (§ 25 Abs 2 JAG-E).

Praktika in Prüfungsformate integrieren!

Aus Sicht des CHE sind diese Ansätze durchaus begrüßenswert, gehen jedoch definitiv nicht weit genug. **Es besteht beim Praxisbezug grundlegender Reformbedarf.** Ein Studium – und

natürlich auch das Jurastudium! – soll auf die späteren Berufe angemessen vorbereiten. Diese Vorbereitung findet zurzeit ausschließlich im Pflichtpraktikum und im Referendariat statt. Praktika sollten daher zur Steigerung ihrer Bedeutung und Wirkung in die bestehenden Prüfungsformate integriert werden; die Praxis zöge so mehr in das Studium ein. Fälle aus dem Praktikum könnten anonymisiert etwa in Seminaren in ihrer Komplexität aufgearbeitet oder vorgestellt werden. Durch eine grundsätzliche Neuausrichtung der Lehr- und Prüfungsformate in Richtung Kompetenzorientierung würde die Integration von Praxisanteilen erleichtert und die bestehende Monotonie der Rezeption von Gesetzen und Definitionen unterbunden.

Nicht zuletzt vollzieht die derzeitige Konzeption des Jurastudiums immer noch völlig unzureichend nach, in welchen unterschiedlichen Berufen die Absolvent*innen später tatsächlich arbeiten – es dominiert weiter die Fokussierung auf eine spätere Tätigkeit als Richter*in, Staats-

Ausbildung dem breiten Berufsbild anpassen!

anwalt/Staatsanwältin oder in der Verwaltung. Diese Schwerpunktsetzung spiegelt die Realität nur in kleinen Teilen wider. Faktisch bildet das Jurastudium für eine Vielzahl von Berufen aus.

Größerem Praxisbezug muss hier ein größerer

Realitätsbezug vorausgehen: Für die breite Mehrheit der Absolvent*innen ist eine Richterstelle unerreichbar; das juristische Berufsbild ist entsprechend breit aufgestellt.

Zudem rät das CHE dazu, die für die berufliche Qualifikation erforderlichen weiteren Kompetenzen aus den Bereichen Kommunikation, Psychologie und Digitalisierung aufgrund ihrer Bedeutung her verpflichtend mit in das Curriculum aufzunehmen. Die Reduzierung dieser Fachgebiete auf unverbindliche „Softskills“ reicht nicht aus, um auf die Praxis der späteren Berufe vorzubereiten. § 7 Absatz 2 berichtet abstrakt über Schlüsselqualifikationen – der Gesetzgeber müsste diese einfordern, statt sie ins Ermessen der Hochschulen zu stellen.

Prüfungen

§ 10 Abs 1 JAG-E eröffnet neu die Möglichkeit, dass die Justizprüfungsämter festlegen können, dass die schriftlichen Leistungen der staatlichen Pflichtfachprüfung „auch elektronisch erbracht werden können oder müssen“. § 51 Abs 1 JAG-E trifft eine analoge Regelung für die zweite juristische Prüfung: „Das Landesjustizprüfungsamt kann festlegen, dass die schriftlichen Leistungen auch elektronisch erbracht werden können oder müssen“.

Prüfungen sollten elektronisch abgelegt werden können!

Diese Regelung ist sehr zu begrüßen, geht aber nicht weit genug: Das CHE teilt die in der Begründung formulierte Einschätzung, das stelle „den notwendigen ersten Schritt der perspektivisch anzustrebenden vollständig elektronischen Prüfung dar“ (S. 80). Es bleibt aber zum einen unklar, ob diese eher zaghafte Regelung auch für die universitären Prüfungen greift. Zum anderen wäre es aus Sicht des CHE sinnvoll, die **Abkehr vom Zwang, Prüfungen handschriftlich erledigen zu müssen**, deutlich konsequenter zu betreiben und die Entscheidung, ob eine Prüfung handschriftlich oder elektronisch abgelegt werden soll, nicht den Justizprüfungsämtern oder dem Landesjustizprüfungsamt zu überlassen (wo Einzelne vor lauter Nostalgie dann wiederum zeitgemäßes Prüfen verhindern können): Handschriftliche Prüfungen sind schlicht nicht mehr realitätsnah. Studierenden sollte jederzeit offenstehen, Prüfungen elektronisch statt handschriftlich abzulegen. Examensklausuren (und dementsprechend auch die Übungsklausuren) sollten regelhaft in digitaler Form, beispielsweise als E-Prüfungen,² abgelegt werden (können), was auch ein zeitgemäßes Prüfen ermöglicht.

Das CHE regt darüber hinaus an, die **Prüfungsformate grundlegender in den Blick zu nehmen**. Derzeit ist es so, dass die „erste staatliche Pflichtfachprüfung nach ihren eigenen Regeln spielt und neben dem juristischen Fachwissen insbesondere Zeitmanagement, das schnelle handschriftliche (sic!) Schreiben sowie prüfungstypisches Formulieren und Argumentieren abprüft“.³

Kompetenzorientierung statt klassischer Klausuren!

Daher gilt es, **Alternativen zur konventionellen Klausurkorrektur** zu entwickeln und vor allem stärkere Orientierung an Skills zu implementieren. Neue Prüfungsformen, die statt bloße Wissensabfrage auf Kompetenzorientierung setzen (etwa Moot Courts und Simulationen und generell innovative Prüfungsformate) sind vonnöten. Aus Sicht des CHE wäre es auch sehr sinnvoll, im ersten und im zweiten Staatsex-

² E-Prüfungen bzw. E-Assessment bezeichnet dabei computergestützte Prüfungen, die im Gegensatz zu Online-Klausuren an der Hochschule in Präsenz durchgeführt werden. Das Projekt E-Assessment NRW hat die technischen, rechtlichen, organisatorischen und didaktischen Rahmenbedingungen untersucht. Dorothee M. Meister und Gudrun Oevel: „E-Assessment in der Hochschulbildung“. Online unter https://www.dh.nrw/fileadmin/user_upload/dh-nrw/e-assessment/pdf/E-Assessment_in_der_Hochschulpraxis.pdf.

³ Sven Störmann und Jonathan Schramm: „Zwischen Randnotizen und Klausurenklinik: Videokorrektur juristischer Klausuren“. Online unter <https://hochschulforumdigitalisierung.de/de/blog/videokorrektur-juristischer-klausuren>.

men Kommentare zuzulassen („Open Book“-Klausuren). Geprüft werden sollte die Fähigkeit, Sachzusammenhänge zu erkennen und verknüpft zu denken – nicht, Paragraphen und wissenschaftliche Debatten auswendig korrekt aufsagen zu können.

Aus Sicht des CHE muss **ein Jurastudium zudem die Vermittlung des notwendigen Prüfungsstoffs gewährleisten**, ohne dass kommerzielle Repetitorien in Anspruch genommen werden müssen. Der Auswertung des CHE Ranking (Datenstand Herbst 2019) lässt sich entnehmen, dass NRW-weit (ohne die Universität zu Köln) 60 Prozent der Jura-Studierenden ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen (an der Studierendenzahl gewogener Mittelwert).

Bundesweit liegt der Durchschnitt bei 52 Prozent (inkl. privater Hochschulen wie der Bucerius Law School Hamburg und der EBS Universität Wiesbaden, bei denen der Anteil derjenigen, die ein privates Repetitorium in Anspruch nehmen, bei unter 7 Prozent liegt).

Hochschule	Anteil der Studierenden, die ein privates Repetitorium nutzen
Universität zu Köln	(der Fachbereich beteiligte sich nicht am CHE Ranking)
Universität Bielefeld	48,7 %
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	53,6 %
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	60,6 %
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	63,5 %
Ruhr-Universität Bochum	68,4 %

Quelle: CHE Ranking 2020/21; online unter <https://ranking.zeit.de>

Privat bezahlte Repetitorien überflüssig machen!

Dass faktisch ein Jurastudium ohne privat bezahlte Repetitorien kaum zu schaffen ist, ist mehr als erklärungsbedürftig. Zum einen liegt daher eine Entschlackung der Lehre und Prüfungen nahe (vom Auswendiglernen zur Kompetenzorientierung). Zum anderen müssen Universitäten aus Sicht des CHE selbst dafür sorgen, dass die im Studium vermittelten Stoffe und Inhalte so aufbereitet werden, dass sie miteinander verknüpft angewendet werden können (integriertes Lernen statt „Blocklernen“ mit isolierter Wissensvermittlung je nach Fachgebiet und semesterweiser Prüfung einzelner Rechtsgebiete) und dass

die Praxisorientierung einen hohen Stellenwert genießt. Diese Veränderung wäre revolutionär und würde wirklich größere Chancengleichheit herstellen.

Dass Repetitorien nicht zwingend privat und gegen hohes Entgelt angeboten werden müssen, zeigt das Beispiel der Universität Hamburg (<https://www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/hamburger-examenskurs.html>). Mit *unirep* steht offenkundig in Nordrhein-Westfalen ein ähnliches Angebot zur Verfügung. Zur Qualität des Angebots kann das CHE keine Einschätzung abgeben; entscheidend ist, mit welchem personellen und finanziellen Aufwand die Hochschulen diese Angebote installieren, wer die Repetitorien durchführt und wie nahe die Personen an den tatsächlichen Themen der Examensklausuren dran sind. Einen guten Überblick über die Diversität der angebotenen Unterstützung aus Sicht der Betroffenen gibt das Forum „Zur letzten Instanz - Das Forum für Rechtsreferendare“ (forum-zur-letzten-instanz.de).

Abschichtung

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Abschichtungsmöglichkeit (also die Option, auf Antrag die Aufsichtsarbeiten der staatlichen Pflichtfachprüfung in zwei oder drei zeitlich getrennten Abschnitten anzufertigen, vgl. § 12 Abs. 1 JAG) abzuschaffen.

Zwar wird im Gegenzug die Notenverbesserungsmöglichkeit unabhängig vom Freiversuch eröffnet (§ 26 Abs. 1 JAG-E), allerdings kann diese Änderung den Verlust der Abschichtungsmöglichkeit aus Sicht des CHE nicht ersetzen. Der Vorteil der Abschichtungsmöglichkeit besteht – wie die Begründung treffend analysiert – darin, dass Studierende, die sich für diese Option entscheiden, „gezielt auf die Klausuren nur eines Rechtsgebietes vorzubereiten brauchen und in den jeweiligen Klausurabschnitten auch nur einer geringeren physischen und psychischen Belastung ausgesetzt sind“ (S. 83). Unumwunden räumt die Begründung zudem ein, es sei „nicht zu verkennen, dass die Studierenden, die sich im Studiengang ‚Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung‘ einer anspruchsvollen Blockprüfung zu stellen haben, oftmals unter Prüfungsängsten leiden und sich (deswegen) unter Umständen ‚unter Wert schlagen‘“ (S. 94).

Abschichtungsmöglichkeit erhalten!

Als Begründung für die Abschaffung der Abschichtungsmöglichkeit wird einerseits angeführt, die „Parallelität aller Rechtsgebiete auch in der Prüfung“ werde „der Ausbildung zum Einheitsjuristen besser gerecht“ (S. 83). Diese Begründung entbehrt jeglicher Überzeugungskraft. Es spricht nichts dagegen, auch in zeitlich abgestuften Einzelprüfungen jeweils den größeren Zusammenhang einzu beziehen. (Nur nebenbei: Die Prüfungsanforderung, verknüpft denken

zu können, setzt voraus, dass Studieninhalte auch verknüpft *vermittelt* werden und nicht nach Rechtsgebieten aufgeteilt!)

Andererseits wird ausgeführt, damit erledige sich „die Diskussion, ob eine Wettbewerbsverzerrung“ in Nordrhein-Westfalen vorliege (S. 83). Diese Begründung verwundert. Sie impliziert, dass man Studierende lieber einer höheren physischen und psychischen Belastung aussetzt und die gezielte Vorbereitung auf Klausurabschnitte erschwert, weil es die anderen Länder (mit Ausnahme Niedersachsen) eben auch nicht so „studierendenfreundlich“ praktizieren. Es ist unerklärlich, warum der Gesetzgeber weiter diese suboptimalen Zustände dulden will und dafür lieber mit dem optionalen Notenverbesserungsversuch in § 26 Abs 1 JAG-E eine zumindest teilweise Erleichterung im Gegenzug schaffen will (S. 94f), anstatt das zugrundeliegende Problem zu lösen bzw. die existierende und funktionierende Lösung einfach bestehen zu lassen.

Vollends unerklärlich ist die weitere Begründung, eine Abkehr von der „für den staatlichen Teil des Studiengangs ‚Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung‘ typisch[en]“ Blockprüfung rücke den Studiengang „in die Nähe eines modularisierten Studiengangs“ (S. 83). Dieser Satz entbehrt nicht einer gewissen Brisanz: Bereits das geltende Recht fordert die Universitäten auf, ein „Leistungspunktesystem“ zu schaffen, „das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf anderer Studiengänge derselben oder einer anderen Universität, insbesondere auch in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, ermöglicht“ (§ 28). Damit sind prägende Elemente eines modularisierten Systems treffend beschrieben. Die Begründung konterkariert hier mit unerklärlicher Selbstsicherheit bestehende rechtliche Notwendigkeiten. Die erwünschte Abgrenzung des Studiengangs „Rechtswissenschaft mit Abschluss erste Prüfung“ von Bachelor-/Masterstudiengängen“ (S. 83) arbeitet mit fragwürdiger Pauschalisierung und nicht nachvollziehbaren Unterstellungen.

Insgesamt gesehen sind vernünftige Gründe für das Modell der Blockprüfungen nicht ersichtlich, das Beharren darauf ist eher in der Tradition zu vermuten und vielleicht auch in der mangelnden Bereitschaft der älteren Generationen, mitzerleben, dass kommende Generationen es nicht ebenso schwer haben wie sie früher. Auch das auf S. 83 implizit anklingende Argument, Blockprüfungen würden eben auf den Berufsalltag eines Juristen vorbereiten, ist nicht sonderlich überzeugend. Mit dem gleichen Argument müsste man Medizinstudierende verpflichten, übernächtigt und umgeben von piepsenden Geräten ihre Prüfungen zu absolvieren. Abschichten verschlechtert die Qualität der Prüfungen in keiner Weise.

Leider versteht der Gesetzentwurf unter „prüfungsrechtlicher Chancengleichheit“ durchweg eine Vereinheitlichung – und zwar auch dann, wenn dies eine Verschlechterung für Studierende in Nordrhein-Westfalen bedeutet. Aus Sicht des CHE täte das Land eher gut daran, andere

Länder auch dazu zu ermuntern, ebenfalls eine Abschichtungsmöglichkeit zu etablieren und auf Studierbarkeit, Praxisbezug, Kompetenzorientierung und Berufsqualifizierung größeren Wert als bisher zu legen – übrigens alles Schlagwörter, die in anderen Studiengängen durch die Einführung von Bachelor und Master deutlich früher und konsequenter als in der Jurausbildung realisiert wurden und im Zuge der Studiengangakkreditierungen (da werden regelmäßig die „richtigen Fragen“ gestellt und den Hochschulen überzeugende Antworten abgefordert) bei Bachelor- und Masterstudiengängen laufend evaluiert werden...

Zwischenprüfung

Bereits das geltende Recht fordert seit 2003 die Universitäten auf, obligatorisch eine studienbegleitende Zwischenprüfung vorzusehen (§ 28). Durch das JAG-E soll nun die Zwischenprüfung „aufgewertet“ (S. 2) werden.

Die Begründung auf S. 97 führt aus, Zweck der Zwischenprüfung sei es, dass „nur solche Studierenden in das Haupt- und Schwerpunktbereichsstudium eintreten, die die Grundlagen des Studiums beherrschen. Zugleich soll Studierenden frühzeitig vor Augen geführt werden, ob sie sich für das gewählte Studium eignen.“ Hier zeigt sich eine fatale Binnenorientierung im Begründungsmuster. Es fehlt völlig die studentische Perspektive. Die Tatsache, dass nur sehr wenige Hochschulen sich bezüglich der Jurastudiengänge auf das Bachelor/Master-Modell eingelassen haben oder wenigstens einen **im Studienverlauf integrierten Bachelor** als „Zwischenetappe“ verleihen, führt dazu, dass Studierenden, die zweimal durchs Erste Staatsexamen fallen, nur noch das Abitur als Abschluss verbleibt.⁴ Andere Fächer haben mitunter ähnlich hohe Abbruchquoten, dort erfolgt der Abbruch jedoch in der Regel deutlich früher. Auch vor diesem Hintergrund ist die alleinige Fokussierung auf das Staatsexamen beim Jurastudium kritisch zu hinterfragen. Eine Aufwertung der Zwischenprüfung, wie intendiert, sollte entsprechend grundlegender ansetzen: Grundsätzlich sollten die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen verpflichtet werden, eine bestandene Zwischenprüfung mit einem Abschluss, etwa dem Bachelor of Law, zu zertifizieren. Ein solcher Zwischenabschluss birgt mehrere Vorteile:

⁴ Fast 28 Prozent der Studierenden scheitern beim ersten Anlauf am Staatsexamen, vgl. dazu Blatz, Anika: Am Examen gescheitert. In: Süddeutsche Zeitung vom SZ vom 23.11.2020. Online unter: <https://www.sz.de/1.5121180>.

- Ohne einen solchen ersten Abschluss sind Studierende nach einem Scheitern in der alles entscheidenden Abschlussprüfung tatsächlich nur die vielzitierten „Abiturient*innen mit Führerschein“.
- Mit der Etablierung eines ersten Abschlusses unterhalb des Staatsexamens entstehen attraktive Wechselmöglichkeiten und es wird für manche individuellen Lagen viel „Druck herausgenommen“. Studierende, die nach einigen Semestern in ein anderes Fach wechseln oder sich auf Teilbereiche des Rechts, etwa Wirtschaftsrecht (und damit auf nichtöffentliche Arbeitgeber) konzentrieren möchten, gehen nicht mit leeren Händen, sondern mit einem extern leicht einzuordnenden und anerkannten Zertifikat ihrer bisherigen Leistungen. Ein früher Wechsel nach einem BA ist einem späteren Scheitern in der Abschlussprüfung vorzuziehen.
- Die Abbrecherquote wird generell verringert. Jurist*innen werden auf dem Arbeitsmarkt in verschiedenen Positionen gebraucht und können auf verschiedenen Ebenen einsteigen und sich ggf. später berufsbegleitend weiter fortbilden.
- Ein Jurastudium ist (wie das Medizinstudium) extrem langwierig. Es wird zur gewaltigen Fehlinvestition (auch öffentlicher Mittel), wenn die alles entscheidende Abschlussprüfung „in die Hose geht“. Ein Zwischenabschluss minimiert nicht nur die Verschwendung von Lebenszeit, sondern auch von finanziellen Ressourcen der Universität und damit des Staates.

Optimal wäre es, regelhaft einen „**integrierten Bachelor**“ vorzusehen. Ist dieser konzeptionell schwierig umzusetzen, könnten und sollten die Hochschulen in einem ersten Schritt wenigstens parallel einen Bachelor (ähnlich dem Wirtschaftsjuristen an Fachhochschulen) anbieten, in dem sich wechselwillige Studierende ihre bisherigen Leistungen vollständig anrechnen lassen können.

Echten ersten Abschluss (Bachelor of Law) verbindlich einführen!

In Nordrhein-Westfalen existieren hier offenkundig schon gute Beispiele: In der Universität Bielefeld ist es möglich, sich neben der klassischen Juristenausbildung gleichzeitig in den Bachelorstudiengang Recht und Management einzuschreiben. Auch die Fernuniversität Hagen bietet diese Möglichkeit mit dem „Hagener Modell“ an. Hierbei erlangen

Studierende noch vor dem ersten Staatsexamen den Bachelor of Laws (LL.M). Diese Ansätze gilt es, auszubauen und in die Breite zu tragen.

Fazit

Grundlegendere Reform anstoßen!

Aus Sicht des CHE enthält die Drs. 17/13357 einige unterstützenswerte Ansätze. Eine echte (und nötige) Reform des Jurastudiums müsste jedoch **grundlegender gedacht** werden. Insbesondere empfiehlt das CHE,

- die Ausbildung dem breiten Berufsbild anzupassen,
- regelhaft ein internationales Semester vorzusehen,
- einen echten ersten Abschluss (Bachelor of Law) verbindlich einzuführen,
- privat bezahlte Repetitorien überflüssig zu machen und
- auf Kompetenzorientierung statt auf reine Wissensvermittlung zu setzen.

Ohne die Bologna-Reform zu idealisieren (da ist auch nicht alles Gold, was glänzt), lässt sich festhalten, dass viele der Probleme, die das Jurastudium aufweist, **in anderen Fächern, die die Umstellung auf Bachelor / Master vollzogen haben, längst deutlich besser bewältigt** wurden. Im Jurastudium steht erkennbar nicht der Lernende im Zentrum der Überlegungen. In anderen Fächern führte die Bologna-Reform dagegen längst zu einem didaktischen Paradigmenwechsel; Kompetenzorientierung trat an die Stelle reiner Wissensvermittlung. Die Orientierung an Bedürfnissen der Studierenden ersetzte angebotsorientierte Lehre. Größere Zusammenhänge werden in anderen Fächern längst verbunden zu Modulen vermittelt. Die „Standardwährung“ ECTS-Kreditpunkte richtet sich nach dem Zeitaufwand der Studierenden (mit Vor- und Nachbereitung), nicht wie SWS nach Lehraufwand der Professoren.

Die Bologna-Reform war hier vielfach der entscheidende Impuls, der die Lehre als zweite Kernmission der Hochschulen neben der Forschung wieder ins Blickfeld gerückt hat. Sie sorgte auch in einem anderen Bereich für ein Umdenken: die Praxisnähe / Betonung von Anwendungsorientierung gewann durchgehend an Bedeutung, Studiengänge bereiten nun ganz explizit auf den Arbeitsmarkt vor. Alle diese genannten Verbesserungen der letzten zwei Jahrzehnte in anderen Fächern stehen im Jurastudium noch weitgehend aus. Noch immer setzt es primär auf das Rausfiltern der Leidensfähigsten.

Impressum

Herausgeber

CHE gemeinnütziges Centrum für Hochschulentwicklung
Verler Straße 6
D-33332 Gütersloh

in Kooperation mit

CHE Consult GmbH
Stresemannstr. 123 C
D-10963 Berlin

Autor*innen

Ulrich Müller, Leiter politische Analysen, CHE, Gütersloh (verantwortlich)
Bernd Klöver, Managing Director CHE Consult, Berlin
Silvia Kremer, CHE, Gütersloh

Kontakt

Telefon: +49 (0) 5241 97 61 0
Telefax: +49 (0) 5241 97 61 40
E-Mail: info@che.de
Internet: www.che.de

Heute steht ein Studium nahezu jedem offen.

Hochschulen und Politik müssen ein erfolgreiches Studium ermöglichen. Wir bieten ihnen dafür Impulse und Lösungen.

Alle Studieninteressierten sollen das passende Angebot finden. Wir bieten ihnen die dafür nötigen Informationen und schaffen Transparenz.